

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 2 (1888)

Artikel: Schweizerkreuz und Bastelstab (eine heraldische Skizze)

Autor: Th. Im Hof. Dr. phil.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-746643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerkreuz und Baselstab. (Eine heraldische Skizze.)

Vom Ursprung der Wappen.

Bekanntlich hatten die ältesten Culturvölker, Asiaten, Aegypter, Griechen, Römer Instrumente zum Siegeln, Petschäfte, meist an Ringen angebracht, die an der Hand getragen wurden, das sind Kleine Zeichen oder Bildchen, in einen farten Stoff, Stein oder Glas eingraviert, die, in einer weichen Masse abgedrückt, ein Schreiben, eine Urkunde, als authentisch legitimirten. Von Wappen, d. h. bildlichen Zeichen, die für die einzelne Person oder Familie eigenthümlich und erblich waren, war dabei noch keine Rede.

Von den germanischen Völkern ist uns als älteste unabzweifelte Spur eines Siegels aufbewahrt der Ring des merowingischen Königs Chilperich I von Neustrien (561-584), welcher das Königs Bildniß und Name weist. Dann findet sich wieder nichts mehr bis zu Karl dem Grossen, von dem wir noch ziemlich viele Urkunden besitzen. Er und seine Nachfolger Siegelten mit antiken Gemmen (Ein schönes Facsimile einer solchen Urkunde, s. Stacke deutsche Geschichte, Bd. I, S. 196.). Bei den späteren Carolingern kam es dann auf, sich selbst auf den Siegeln abzubilden, was darauf die Könige aller folgenden Dynastien beibehielten. Es sind diess die so genannten Thron- oder Majestätssiegel (Eine hübsche Sammlung von Abbildungen hat ebenfalls Stacke.). Die Geistlichkeit nahm schon sehr frühe die Bilder von Heiligen, besonders der Schutzpatrone ihrer Stifter auf, welche dann oft auch ihren Gemeinwesen verblieben (z. B. das Siegel des Jost v. Silinen, Bischofs von Sitten (Mittb. der antiquar. Ges. in Zürich, Bd. XIII, heft 3, Tab. I, fig. 1) mit den Bildnissen der heiligen Jungfrau, S. Theoduls und S. Catharinens. - Von städtischen Siegeln, welche die Abzeichen, d. h. die Schutzpatrone, des betreffenden Stiftes tragen, nennen wir z. B. das von Zürich mit den Bildern von S. Felix, S. Regula und S. Exuperantius (Fraumünster), das von Luzern mit dem Bild des Leodegar's, des Patrons des dortigen Stiftes. (s. Mittb. d. antiquar. Ges. in Zürich, Bd. IX, 1. Abth. Tab. II u. IX.) - Die deutschen Fürsten und Adlichen dagegen hatten meist sogenannte Reitersiegel, worauf sie zu Pferd in voller Rüstung dargestellt waren, anfangs ohne sichtbare Schildbilder, mit solchen erst seit dem XIII. Jahrhundert. (S. z. B. das Siegel des Grafen Ulrich II von Fribourg-Neuchâtel (1146-92) ohne Schildbild (Mittb. d. antiquar. Ges. von Zürich, Bd. XIII, heft 6, Tab. 3, fig. 41), dagegen mit Schildbildern das des Grafen

Ludwig von Fenis-Neuchâtel (ebenda, Tab. 2, fig. 15) und das Siegel König Johanns von Böhmen † 1346 (Stacke, deutsche Geschichte, Bd. I, S. 613).

Von da an geht das Siegelwesen, wenigstens bei den weltlichen Ständen, vollständig in das Wappenwesen über.

Die heraldischen Wappen entstanden erst im Mittelalter.

Das Wort «Wappen» ist die niederdeutsche Form für «Waffen» und wurde im Sprachgebrauch in dieser seiner Form ausschliesslich beibehalten für die Bezeichnung des in der Hauptschutzwaffe, dem Schild, angebrachten, einer bestimmten Person, Familie, Corporation, etc. eigentümlich angehörigen Schildbildes. Schildbilder finden wir nun so ziemlich bei allen Völkern, aber keine persönlichen. Solche treffen wir erst um das XI. Jahrhundert bei den kriegerischen Normannen, und zwar finden sich die ersten Spuren auf der bekannten Tapisserie de Bayeux, auf welcher die Gemahlin Wilhelms des Eroberers dessen Zug nach England darstellte. Bald nach dieser Zeit kam es zum ersten Kreuzzug, an welchem sich die Normannen in grosser Zahl beteiligten. Und da scheint in dem so vielfach zusammengewürfelten Kreuzheere diese Sitte der Normannen als praktisches Erkennungszeichen grossen Anklang gefunden zu haben. Denn mit dem Kreuzzügen verbreitete sich der Gebrauch der Wappen allmälig über das ganze Abendland. Anfangs mag die Wahl der Wappen wohl völlig der Willkür des Einzelnen überlassen gewesen sein. Die Schilder wurden bald verschiedenfarbig getheilt, bald mit Figuren versehen. Sehr oft wurden auch die sogenannten Hausmarken in mehr oder weniger heraldirter Gestalt in das Wappen herübergenommen. (Über die Hausmarken, siehe das interessante Werk von Horneyer, die Haus- und Hofmarken). Als sich aber das Lehnswesen consolidierte, und unter den Hohenstaufen das Ritterthum zur abgesonderten Krieger-Kaste mit freiem Landbesitz erhoben wurde, da scheinen die Schildzeichen sich bereits an gewisse Rangverhältnisse geknüpft und sich der Willkür ihrer Träger entzogen zu haben. Das geschah jedenfalls im Zusammenhang mit der uralten Sitz, bei der Belehnung dem Vassalen ein Banner mit besonderen Kennzeichen zu überreichen, einer Ceremonie, die sich durch das ganze Mittelalter erhielt. Vor die Darstellung der Belehnung der Burgräzzen Friedrich von Nürnberg mit der Mark Brandenburg (1417) aus einer Incisabel der Prager Universitätsbibliothek, Stacke, d. G. I, S. 678.) Diese Wappenzeichen gingen mit der Zeit vom Lehen auf den Lehnsträger und seit der Erblichkeit der Lehen, etwa seit dem XIII. Jahrhundert, auf die Familie über (S. Sachsen-Spiegel III, 72: „dat echte Kint.... behalt sines.“)

vader schilt;" nebst der Glosse). Sie werden dann auch als Siegel gebraucht und erhalten urkundliche Bedeutung. Dass daneben immer noch willkürliche Annahme von Wappen, besonders bei Adelssitzen, die nicht Lehren waren, nebenher ging, ist selbstverständlich. Jedemfalls aber wurden dann diese Wappen entweder durch Sanction des Königs oder Kaisers, oder durch eigene Machtvollkommenheit diplomatisch fixirt, wodurch sie dieselbe Geltung erhielten, wie die auf feudalem Wege entstandenen.

Von dem Fürsten und von Adel ging dann der Gebrauch der Wappen auch auf die Geistlichkeit, auf die Städte, Gemeinden, Corporationen über. So erhielten auch unsere schweizerischen Banner ihre Zeichen, ihre Wappen und trugen besonders zur Zeit der grossen Söldnerkriege den Kriegszugm ihrer Stämme weit herum. Anfangs erschienen diese Wappen meist wie die anderer reichsunmittelbarer Körperschaften, in Begleitung des Reichsadlers und anderer Reichsinsignien. Aber seit der Unabhängigkeitserklärung der Schweiz auf dem westfälischen Frieden hörte dieser Gebrauch allmälig auf. Statt dessen versah man die Wappen etwa mit Kronen, als Zeichen der Souveränität, und, besonders die Städtekappen, mit heroldischen Schildhaltern.

Das Schweizerkreuz.

Wenn auch vor dem jetzigen Jahrhundert von einem eigentlichen schweizerischen, eidgenössischen Wappen gar keine Rede sein kann, so war doch das Kreuz und speziell das weisse Kreuz ein wealtes militärisches Erkennungszeichen der Schweizer. Historisch begründet erscheint das weisse Kreuz zum ersten Mal als Abzeichen der Berner und ihrer Bundesgenossen aus den Waldstätten in der Schlacht bei Laupen 1339 (Tuttinger). Es läge nun sehr nahe, dass Schweizerkreuz gleich dem Namen der Schweiz von Schwyz, dem Urkanton, abzuleiten. Allein dieser Versuch wird sofort fruchtlos, wenn wir bedenken, dass das weisse Kreuzchen (welches, beiläufig gesagt, mit dem angeblich von Rudolf von Habsburg gestifteten, mit den Passionszeichen umgebenen, an einem alten Banner von Schwyz angebrachten Crucifix gar nichts zu thun hat) erst in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts im Schweizerwappen erscheint. Dass das Schweizerkreuz einen religiösen Ursprung hat, davon ist nicht zu zweifeln, und sehr annehmlich Klinopp die Hypothese des Herrn Ad. Gautier (A. Gautier, les Armoiries et les Couleurs de la Confédération et des Cantons suisses, p. 19) die Eidgenossen möchten das Kreuz aus den Kreuzzügen mitgebracht und in ihren Kriegen als Feldzeichen

beibehalten haben. Wie unsere frommen Väter vor der Schlacht immer knieend den Beistand des Herrn der Heerschaaren trotz allem frechen Spott der Feinde erfliehen, so zogen sie auch, mit dem Zeichen unseres Erlösers versehen und durch dasselbe gleichsam geheiligt und geschützt, in den Streit. Welchen Werth man diesem eidgenössischen Zeichen beinmaß, erhellt aus folgender Stelle eines Tagessatzungabschiedes vom 9. August 1480, betreffend eine Absendung von 6000 Mann in französische Dienste: (Iedermann solle ziehen unter seiner Stadt oder seines Landes Fähnlein) « doch dz iedermann in s'm verly ein wiss Kreuz mach, das sig gemeinen eidgenossen noch bishar wol erschossen. »

Sowohl das weisse Kreuz bald auf der Standes-Landes- oder Stadtfahne in irgendeiner Weise angebracht, bald auf ein besonderes rothes Banner gesetzt, bald von den Kriegern auf der Brust oder auf dem Rücken getragen. Als Beispiele hierzu vergleiche man die illustrierten Manuskripte der Berner Stadtchroniken aus dem Ende des XV. Jahrhunderts von Siebold Schilling und Bendicht Tschachtlan, jenes auf der Stadtbibliothek von Bern, dieses auf der von Zürich. Das weisse Kreuz bildete den Gegensatz gegen das rothe Kreuz der Oestreicher, wie das ja genügend aus der Kriegslist der Eidgenossen in der Schlacht von St. Jakob an der Bühl gegen die Zürcher bekannt ist.

Man ersieht aus dem Vorhergehenden, dass das weisse Kreuz nur ein Kriegszeichen war, nur militärische Bedeutung, Dagegen keine diplomatische hatte und sich z.B. nie auf Siegeln findet. Aus diesem Grunde wurde oben gesagt, es sei von einem eigentlichen schweizerischen Wappen vor unserm Jahrhundert keine Rede.

Als 1798 so viele alte ehrwürdige Institute fallen mussten und die alte Eidgenossenschaft in die geschnacklose Zwangsjacke einer einen und unteilbaren helvetischen Republik gesteckt wurde, da sollte man auch vom weissen Kreuz nichts mehr wissen. Die fremden Einvinglinge machten der Schweiz eine eigene Tricolore, nämlich Roth-Gelb-Grün. Man weiß wie unsere Eidgenossen von den Waldstätten sich solchen gehässigen Verordnungen fügten.

Auch unter der Mediation kam das Kreuz noch nicht zu Ehren. Als Siegelsbild wurde an Stelle des unter der Helvetik üblichen Wilhelm Tell ein alter Schweizer mit einer Hellebarde gesetzt. Im übrigen würden überall die Kantonssiegel wieder gebraucht.

Erst mit der Constituirung der neuen Eidgenossenschaft von XXII Kantonen im Jahr 1814 ward das weisse Kreuz wieder oder vielmehr nun erst wirklich in seine Rechte eingesetzt. Indem man nämlich einige eidgenössische Institutionen schuf, einen eidgenössischen Generalstab, eine eidgenössische Armee, fühlte man auch das Bedürfniss, ein gemeinsames Abzeichen, ein gemeinsames Wappen zu haben. Man beschloss auf der langen Tagessitzung, die vom April 1814 bis zum August 1815 wähnte, am 16. Mai provisorisch und im folgenden Jahr definitiv: «Das Siegel der Eidgenossenschaft ist das Feldzeichen der alten Schweizer: ein weisses freistehendes Kreuz im rothen Felde, sammitt der Umschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft.» Von da an kann man also erst von einem eigentlichen Wappen der Schweiz reden. Denn jetzt erst erhielt das Kreuz außer seiner früheren bloss militärischen auch noch diplomatische Geltung und Bedeutung. Über die Dimensionen des Kreuzes war von der Tagessitzung nichts bestimmt worden, und der Umstand, dass die vier Arme des Kreuzes oft etwas länger als breit gezeichnet werden, ist bloss dem persönlichen Geschmacke des berühmten Graveurs Oberli von Winterthur zuzuschreiben, welcher mit der Herstellung der Siegel betraut wurde. Sobald aber später offiziell das Kreuz genauer beschrieben wurde, war immer anzudeutet, dass Länge und Breite der Arme gleich waren, dass somit das Kreuz aus fünf Quadranten besteht. Es zeigt sich dies deutlich bei den eidgenössischen Fahnen. Die Militärordnung von 1817 hatte nämlich für die Bataillone der Infanterie die Fahnen festgesetzt, welche vor der Helvetik in Gebrauch waren, nämlich ein ziemlich schmales weisses Kreuz, welches das in den Kantonsfarben geflammte Fahnenstück nach den vier Richtungen hin ganz durchschnitt. Die rothe Feldbinde für den eidgenössischen Dienst sollte drei Zoll breit sein und ein weisses Kreuz tragen, da aber dessen Dimensionen nicht angegeben war, kamen die allverschiedensten Formen bis zum Malteser und Kleeblattkreuz vor. Erst bei der Revision der Militärordnung im Jahr 1841 kam Ordnung in die Sache. Für's erste mussten für den Auszug die Fahnen in den Kantonsfarben fallen und § 63 bestimmte, dass sie im rothen Felde ein weisses Kreuz führen sollten, mit dem Namen des Kantons in Goldbuchstaben auf dem Querbalken des Kreuzes. Die Dimensionen fehlten auch hier, aber die in die Kantone geschickten Muster hatten das aus vier Quadranten zusammengesetzte Kreuz. Diese Specification wurde dann offiziell bestätigt durch die Monturordnung von 1843, § 146, welche für die Feldbinde ein Kreuz festsetzte, das aus zwei 15^{mm} langen, 5^{mm} breiten weissen Streifen bestehen sollte. Aehnlich

lauten die Bestimmungen des Reglements von 1852 für die Bataillonsfahnen, Cavalleriefähnchen, Standarten und Feldbinden. Die Gestalt des Kreuzes (5 Quadrate) steht also ausser allem Zweifel, und mit Recht hat Sautier (*les armories, etc. p. 24*) bewiesen, dass Dr. Stantz ganz irrtümlich der von Aberli und andern Graveuren in Umlauf gesetzten Tradition gefolgt ist, indem er in seinen Skizzen für die im Ständerathssaal des Bundespalastes zu erstellenden Wappenfenster das Schweizerkreuz so zeichnete, dass seine Schenkel um $\frac{1}{6}$ länger als breit sind.

Officielle Schildhalter zum Schweizerwappen gibt es nicht. Man findet auf früheren Siegeln und Münzen Wilhelm Tell oder einen alten Krieger, jetzt auf Münzen meistens die Personification der Helvetia.

Seitdem es permanente ausübende und gerichtliche Bundesbehörden gibt, hat die Eidgenossenschaft auch ihre Bundesweibel, welche einen rothen Mantel mit grossem weissem Kragen tragen.

(Schluss folgt)

Th. Im Hof. Dr. phil.

Résumé de la Généalogie du Prince Guillaume 1^{er} d'Orange et d'Emilie de Nassau sa fille, mère de Marie Belgia de Portugal à Monsieur P^e A. Exchaquet de Mortairier.

Part héréditaire des co-partageants.

$\frac{1}{4}$ pour

$\frac{1}{4}$ pour

$\frac{1}{4}$ pour

$\frac{1}{4}$ pour

Guillaume 1^{er} Prince d'Orange eut pour fille Emilie de Nassau, qui fut mère de Marie Belgia de Portugal, Dame de Pranzins femme du colonel de Grol.

leur fille Maurice Sabine de Grol, épousa Bernard Bénédic DesChamps de St Georges;

son fils Jean Jacques Deschamps de St Georges, épousa D^e Jeanne Etienne Rolaz de St Vincent, il en eut :

Jean Etienne Deschamps de St Georges qui ép^{sa} D^e Peironne La Pomé Vautier à Nyon. Il en eut :

J^e M^e Doroth. Deschamps de St Georges, sa fille unique ép^{sa} Jean-